

Kollektivvertragsverhandlungen

Der Kaufkraftverlust der 40.600 öffentlich Bediensteten in Südtirol

In Kürze

2008 erfolgte die letzte Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages. Hinzu kamen ein vorläufiges Abkommen 2009 und ein Vertrag für den Dreijahreszeitraum 2016-2018, beschränkt auf den wirtschaftlichen Teil.

40.600 öffentlich Bedienstete sind in Südtirol von der Vertragserneuerung betroffen. Die Verhandlungen haben Ende April 2019 begonnen.

480 € brutto beträgt die Bruttosonderergänzungszulage, die ab 1. Juli 2016 (für alle Einstufungen in gleicher Höhe) eingeräumt wird. Weitere 480 € sind mit 1. Mai 2017 hinzugekommen.

16,0% beträgt der Anstieg der Lebenshaltungskosten, der im Zeitraum April 2010 – April 2019 in Südtirol verzeichnet wurde.

2.700 € (brutto) der Kaufkraftverlust auf Jahresbasis einer 6. Funktionsebene.

3.700 € (brutto) der Kaufkraftverlust einer 8. Funktionsebene.

Die Ausgangslage

Erst kürzlich wurden die Verhandlungen für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages des öffentlichen Diensts für die Provinz Bozen wiederaufgenommen. Der zurzeit geltende Vertrag wurde am 12. Februar 2008 für den Zeitraum 2005-2008 für den normativen Teil und für den Zeitraum 2007-2008 für den wirtschaftlichen Teil unterzeichnet.

Am 15. November 2011 wurde ein Übergangsabkommen für das Jahr 2009 in Bezug auf den wirtschaftlichen Teil abgeschlossen; dieses sah Lohnerhöhungen ab dem 1. Juli 2009 in Höhe von +0,6% (sowohl für die Löhne als auch für die Sonderergänzungszulage) sowie eine Vertragsausfallszulage in Höhe von +0,75% ab 1. April 2010 vor.

Darauf wurden die Vertragserneuerungen für den öffentlichen Dienst eingestellt (Gesetzesdekret vom 31. Mai 2010, Nr. 78 in Verbindung mit dem Umwandlungsgesetz vom 30. Juli 2010, Nr. 122 betreffend „Dringende Maßnahmen im Bereich der finanziellen Stabilisierung und der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit“). Diese Suspendierung wurde erst 2015 aufgehoben, als der Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 178 vom 24. Juni 2015 das Andauern dieses Stopps für unrechtmäßig erklärte.

Nach der Freigabe der Verhandlungen für den öffentlichen Dienst unterschrieben die Parteien am 28. Oktober 2016 einen bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für den Dreijahreszeitraum 2016-2018, der die Bestätigung der Gehälter aus dem Vertrag vom 15.11.2011 ab 1. Jänner 2016 und eine Erhöhung der Sonderergänzungszulage (SEZ) ab 1. Juli 2016 von 480 € brutto und ab 1. Mai 2017 von weiteren 480 € pro Jahr vorsah.

Am 15. November 2018 forderten die Fachgewerkschaften des öffentlichen Dienstes von ASGB, AGB CGIL, SGB *CISL*, UIL-SGK und SAG die Aufnahme der Verhandlungen für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages.

Nach Abwicklung zahlreicher Gewerkschaftsversammlungen mit den Arbeitnehmern Anfang April 2019, protestieren am 10. April 2019 etwa 4.000 öffentlich Bedienstete in einer öffentlichen Kundgebung, wobei sie vor allem die Anpassung der Entlohnung an die Lebenskosten fordern. Das Ausbleiben vertraglicher Erneuerungen über 10 Jahre hinweg hat nämlich die Kaufkraft der öffentlich Bediensteten und ihrer Familien stark in Mitleidenschaft gezogen.

Am 30. April 2019 wurde offiziell der Verhandlungstisch zwischen dem öffentlichen Arbeitgeber und den Vertretern der Arbeitnehmer eröffnet; am 14. Mai 2019 hat dann die Landesregierung die Richtlinien für die Erneuerung des rechtlichen und wirtschaftlichen Teiles des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Zeitraum 2019-2021 erlassen¹.

¹Beschluss Nr. 352 vom 14.05.2019.

Die Einfrierung der Gehälter der öffentlich Bediensteten seit 2010 hat deren Kaufkraft geschwächt, deshalb ist die Berechnung der Inflation im Zeitraum des Vertragsausfalls für die Festlegung der neuen Löhne von grundlegender Bedeutung. Ziel dieses AFI-Zooms ist es, die verlorene Kaufkraft zu schätzen und zu berechnen, um wieviel der Lohn der öffentlich Bediensteten steigen müsste, um ab dem 1.1.2019 dieselbe Kaufkraft wie im April 2010 zu garantieren. Bereits ausgeschlossen werden kann, dass die Rückstände für die Zeit ab der Einfrierung jemals nachgeholt werden².

Anzahl der öffentlich Bediensteten, die von der Erneuerung betroffen sind

Beginnen wir mit der Festlegung der Anzahl der öffentlich Bediensteten, die in Südtirol arbeiten und von dieser Erneuerung betroffen sind. Laut Art. 1 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages³ gilt dieser für das Personal folgender Bereiche:

- Landesverwaltung (einschließlich der staatlichen Schulen)
- Gemeinden, Seniorenwohnheime und Bezirksgemeinschaften
- Landesgesundheitsdienst
- Wohnbauinstitut (WOBI)
- Verkehrsamt Bozen und Kurverwaltung Meran.

Bei der Berechnung der von der Erneuerung betroffenen Arbeitnehmerzahl haben wir uns auf die Veröffentlichung des ASTAT Nr. 11 von Februar 2019 „Öffentlich Bedienstete 2017“ gestützt. Für unsere Untersuchung wurden diese Daten in Hinblick auf den Anwendungsbereich des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages berichtigt. Aus der Schätzung des AFI geht hervor, dass der bereichsübergreifende Kollektivvertrag für den öffentlichen Dienst in Südtirol rund 40.600 Personen betrifft, wobei er gegenüber dem ärztlichen Personal keine Anwendung findet. In der Tabelle sind die absoluten Werte (Anzahl der Personen) und nicht die Vollzeitäquivalenten angegeben⁴.

²Im Urteil des Kassationshofes zur Freigabe der Löhne wurde die eingetretene Verfassungswidrigkeit der staatlichen Bestimmungen für die Einfrierung der Kollektivvertragsverhandlungen ab 30.07.2015 erklärt, sodass keine rückständigen Zahlungen für die Zeit der Einstellung der Verhandlungen gewährt werden können.

³Beiblatt Nr. 3 zum A.Bl. Nr. 9/I-II vom 26. Februar 2008.

⁴Bekanntlich ist die Anzahl der Vollzeitäquivalenten aufgrund des hohen Anteiles an Teilzeitbeschäftigten im öffentlichen Dienst wesentlich geringer als die absolute Zahl der öffentlich Bediensteten.

Tabelle 1

Vom bereichsübergreifenden Kollektivvertrag betroffene öffentlich Bedienstete -
31.12.2017

Lokalverwaltungen	Anzahl der Personen am 31.12. 2017	AFI-Korrekturen (Personen)	AFI-Schätzung (Personen)
Landesverwaltung (1)	12.226		12.226
Schulen staatlicher Art (2)	9.138		9.138
Gemeinden	4.385	-	4.385
Bezirksgemeinschaften	2.094	-	2.094
Sanitätsbetrieb (3)	9.369	- 939	8.430
WOBI (Wohnbauinstitut)	215	-	215
Andere Körperschaften	4.116		4.116
Insgesamt	41.543	- 939	40.604

Quelle: Astat

© AFI 2019

(1) umfasst die Landesverwaltung im engeren Sinn, die Hilfskörperschaften, das Landesforstkorps, den Straßendienst, den Bereich Schule (Kindergärten, Berufsschulen, Land- und forstwirtschaftliche Berufsbildung, Musikschulen, Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und die Schulverwaltung).

(2) Lehrpersonen in Schulen staatlicher Art (Lehrpersonen und Führungskräfte der Mittel- und Oberschulen).

(3) Ohne Ärzte (Daten aus dem Conto annuale 2017 des Sanitätsbetriebes - SICO), für die der BÜKV nicht gilt.

Die Lohnentwicklung seit April 2010

Im April 2010 erfolgte die letzte Vertragserneuerung vor der Einfrierung der Gehälter der öffentlich Bediensteten. Die Tabelle 2 zeigt die Besoldungsstufen (mit der Summe aus Gehalt und Sonderergänzungszulage für die einzelnen Funktionsebenen) und vergleicht die Lohnenebenen von April 2010 und Juli 2016 mit den aktuellen Entlohnungen, die seit 1. Mai 2017 bestehen. Zur Erinnerung: die Sonderergänzungszulage wurde für alle Bediensteten ab 1. Juli 2016 um 480 € brutto pro Jahr und ab 1. Mai 2017 um weitere 480 € brutto für alle Funktionsebenen erhöht.

Die Tabelle berücksichtigt den anfänglichen Lohn und die Sonderergänzungszulage in Klasse 0 mit 0 Vorrückungen, das heißt den Lohn eines Neuestellten ohne jeglicher Vorrückung.

Tabelle 2

Bruttoentlohnungen (Gehalt und Sonderergänzungszulage) nach Funktionsebene und Beginn - €

Funktionsebene (untere Stufe Anfangsgehalt)	Ab 01.04.2010	Ab 01.07.2016	Ab 01.05.2017
Erste	17.204,34	17.684,34	18.164,34
Zweite	18.730,88	19.210,88	19.690,88
Dritte	19.528,33	20.008,33	20.488,33
Vierte	20.344,72	20.824,72	21.304,72
Fünfte	21.681,89	22.161,89	22.641,89
Sechste	23.092,72	23.572,72	24.052,72
Siebte	25.567,16	26.047,16	26.527,16
Achte	29.048,42	29.528,42	30.008,42
Landeslehrpersonal	25.651,32	26.131,32	26.611,32
Neunte	32.759,05	33.239,05	33.719,05

Quelle: Gehaltsaufstellungen

© AFI 2019

Um wieviel sind die Gehälter seit 2010 gestiegen?

Im Zeitraum April 2010 - April 2019 (letzter verfügbarer Stand) beträgt die prozentuelle Veränderung des Verbraucherpreisindex für Haushalte von Arbeitern und Angestellten (ohne Tabakwaren) in der Gemeinde Bozen +16,0%. Setzt man das Lohnniveau von April 2010 gleich 100 und berücksichtigt man weiters die für alle Stufen geltende pauschale Lohnerhöhung von 480 € ab 1. Juli 2016 und von weiteren 480 € ab 1. Mai 2017, erhalten wir für einen Arbeitnehmer der 4. Stufe eine Bruttolohnerhöhung von +4,7%, für einen der 5. Stufe von +4,4%, für einen der 6. Stufe von +4,2% und für einen Arbeitnehmer der 8. Stufe schließlich von +3,3%.

Tabelle 3

Bruttoentlohnungen nach Funktionsebene und Beginn – April 2010 = 100

Funktionseben (untere Stufe Anfangsgehalt)	Ab 01.04.2010	Ab 01.07.2016	Ab 01.05.2017
Erste	100,0	102,8	105,6
Zweite	100,0	102,6	105,1
Dritte	100,0	102,5	104,9
Vierte	100,0	102,4	104,7
Fünfte	100,0	102,2	104,4
Sechste	100,0	102,1	104,2
Siebte	100,0	101,9	103,8
Achte	100,0	101,7	103,3
Landeslehrpersonal	100,0	101,9	103,7
Neunte	100,0	101,5	102,9

Quelle: Ausarbeitung AFI auf Grundlage der Gehaltsaufstellungen

© AFI 2019

Um wieviel müssten die Gehälter steigen, um dieselbe Kaufkraft von 2010 zu gewährleisten?

Um dieselbe Kaufkraft wie im April 2010 (hier auf 100 gesetzt) zu gewährleisten, müssten die Löhne im April 2019 gleich 116 sein. Wie die Tabelle 3 zeigt, hat die erste Funktionsebene seit Mai 2017 eine Steigerung von +5,6% erzielt. Das bedeutet, sie liegt gut 10% unter der Steigerung der Lebenshaltungskosten. Betrachten wir die sechste Funktionsebene (Arbeitnehmer mit Reifediplom und ehem. Zweisprachigkeitsnachweis B) klettert die ausgebliebene Lohnanpassung auf fast 12%.

Berechnen wir nun, von den Lohntabellen im April 2010 ausgehend, wie hoch die Löhne 2019 bei Anwendung einer Inflationsrate von +16,0% für den Zeitraum April 2010 - April 2019 sein müssten, erhalten wir genau die Löhne, mit denen jetzt dieselbe Kaufkraft wie vor neun Jahren gewährleistet wäre⁵. Die erste Spalte der Tabelle 1 zeigt die aktuellen Löhne; die zweite Spalte zeigt hingegen, welche Löhne den öffentlich Bediensteten eingeräumt werden müssten, um die in den letzten 9 Jahren verlorene Kaufkraft vollständig aufzuholen. In anderen Worten, es sind dies die theoretischen Löhne, angepasst an die zwischen 2010 und 2019 gemessene Inflation.

Tabelle 1

Aktuelle Bruttoentlohnungen und an die Inflation angepasste theoretische Bruttoentlohnung - €

Funktionseben (untere Stufe Anfangsgehalt)	Aktuelle Bruttoentlohnungen (ab 01.05.2017)	An die Inflation (von April 2010 bis April 2019) angepasste theoretische Bruttoentlohnungen	Jährliche Bruttodifferenz	Monatliche Bruttodifferenz (12 Monate)
Erste	18.164,34	19.957,03	1.792,69	149,39
Zweite	19.690,88	21.727,82	2.036,94	169,75
Dritte	20.488,33	22.652,86	2.164,53	180,38
Vierte	21.304,72	23.599,88	2.295,16	191,26
Fünfte	22.641,89	25.150,99	2.509,10	209,09
Sechste	24.052,72	26.787,56	2.734,84	227,90
Siebte	26.527,16	29.657,91	3.130,75	260,90
Achte	30.008,42	33.696,17	3.687,75	307,31
Landeslehrpersonal	26.611,32	29.755,53	3.144,21	262,02
Neunte	33.719,05	38.000,50	4.281,45	356,79

Quelle: Ausarbeitung AFI auf Grundlage der Gehaltsaufstellungen

© AFI 2019

⁵Die Tabelle berücksichtigt nicht die zweijährlichen Vorrückungen (siehe Kasten 1).

Vergleichen wir jetzt die aktuellen Löhne mit den theoretischen Löhnen, welche konstante Kaufkraft garantieren würden. Dazu berechnen wir (in der vorletzten Spalte) die jährliche Erhöhung, die notwendig wäre, um denselben Lebensstandard beizubehalten: Für einen Bediensteten der sechsten Besoldungsstufe wären dies über 2.700 € brutto pro Jahr (ca. 230 € brutto pro Monat), für eine achte Besoldungsstufe knapp 3.700 € brutto pro Jahr (ca. 310 € brutto) (Tabelle 4, letzte zwei Spalten).

Kasten 1

Die zweijährlichen Vorrückungen

Die für diesen AFI-Zoom ausgearbeiteten Lohntabellen beziehen sich auf das Anfangsgehalt eines öffentlich Bediensteten, bzw. für jede Besoldungsstufe auf die unterste Ebene mit Klasse 0 und 0 Vorrückungen. Sie berücksichtigen somit nicht die zweijährlichen Vorrückungen, die vom bereichsübergreifenden Kollektivvertrag (BÜKV) für die berufliche Laufbahn vorgesehen sind.

Der BÜKV sieht die zweijährlichen Vorrückungen in Art. 76 vor:

“1 Der besoldungsmäßige Aufstieg in der unteren Besoldungsstufe erfolgt in drei Zweijahresklassen zu sechs Prozent, die auf das Anfangsgehalt dieser Besoldungsstufe berechnet werden, und zwar aufgrund zufriedenstellender Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Personals. Dabei ist die damit verbundene Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen, die notwendig ist, um in der jeweiligen Funktionsebene eine größere Sachkompetenz und Berufserfahrung zu erlangen.

2. Innerhalb der jeweiligen Funktionsebene erfolgt der Wechsel in die obere Besoldungsstufe nach acht Jahren effektiven Dienstes in derselben Funktionsebene, und zwar aufgrund einer zufriedenstellenden Beurteilung des Personals durch den zuständigen Vorgesetzten, wobei die im Zuge der Dienstjahre in der unteren Besoldungsstufe erreichte berufliche Entwicklung zu berücksichtigen ist.

3. Der besoldungsmäßige Aufstieg in der oberen Besoldungsstufe erfolgt in zweijährlichen Vorrückungen zu je drei Prozent, die auf das Anfangsgehalt dieser Besoldungsstufe berechnet werden, und zwar aufgrund einer zufriedenstellenden Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Personals. Dabei ist die damit verbundene Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen, die notwendig ist, um in der jeweiligen Funktionsebene eine größere Sachkompetenz und Berufserfahrung zu erlangen.”

Wie aus dem Text deutlich wird, sind die Vorrückungen alle zwei Jahre fällig; doch während die ersten drei Vorrückungen eine Erhöhung von 6% auf dem anfänglichen Gehalt (aber nicht auf der Sonderergänzungszulage) vorsehen, betragen die Vorrückungen nach 8 Dienstjahren infolge positiver Beurteilungen des Vorgesetzten mit entsprechendem Aufstieg in die höhere Ebene nur mehr 3%. Auf die Vorrückungen hat auch das Personal ohne Planstelle Anspruch.

Schlussbetrachtungen

In diesem AFI-Zoom haben wir untersucht, wie viel Kaufkraft die öffentlich Bediensteten, die von den jetzigen Verhandlungen für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages betroffen sind, eingebüßt haben. Die

Gehälter sind seit 2010 stets unverändert geblieben und haben eine Erhöhung um 480 € brutto ab Juli 2016 und um weitere 480 € brutto ab Mai 2017 erfahren. Diese beiden Lohnschritte reichten aber nicht aus, um die inflationsbedingte, verlorene Kaufkraft der Löhne wettzumachen. Die Gehälter der Bediensteten steigen - nach einer jährlichen positiven Bewertung ihrer Leistung seitens des direkten Vorgesetzten - infolge der zweijährlichen Vorrückungen anfangs um 6% (aber nur vom Anfangsgehalt und nicht von der Sonderergänzungszulage) und nach 8 Dienstjahren um nur mehr 3% (jetzt vom Anfangsgehalt der oberen Besoldungsstufe, während die Sonderergänzungszulage unverändert bleibt).

Aus einer Simulation des AFI, die sowohl die Entwicklung der Grundlohnelemente berücksichtigt als auch die zweijährigen Vorrückungen miteinrechnet wird deutlich, dass lediglich die ab 2010 neu eingestellten Bediensteten eine Gehaltsentwicklung erzielen konnten, welche die Inflationsrate übersteigt. Dies auch nur deshalb, weil die Vorrückungen in den ersten acht Dienstjahren verhältnismäßig stark zu Buche schlagen. Es handelt sich allerdings um einen relativ kleinen Teil der Beschäftigten. Alle anderen, d.h. jene, die vor 2010 in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, konnten den inflationsbedingten Kaufkraftverlust trotz Vorrückungen nicht wettmachen, und zwar quer durch alle Funktionsebenen.

Wie bereits eingangs dargelegt, lässt das Gesetz es nicht zu, die Rückstände für die Zeit der Lohnneinfrierung aufzuholen; dies fordern die Gewerkschaften auch nicht. Vielmehr geht es darum, die Gehälter ab 01.01.2019 an die Steigerung der Lebenshaltungskosten, die zwischen April 2010 und April 2019 stattgefunden hat, anzupassen. Dies geschieht, in dem man für die Lohnstabellen die Werte anwendet, die in Tabelle 3 (dritte Spalte) berechnet wurden.

Selbstverständlich sind nicht nur die Löhne, sondern auch der normative Teil des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages Gegenstand der Verhandlungen; dabei geht es zum Beispiel um flexible Arbeitszeiten (mit einer möglichen Reduzierung auf 36 Wochenstunden, aber auch mehr Flexibilität im Sommer, usw.), um eine Überarbeitung des Systems der Vorrückungen, um die Anfangsgehälter anzuheben zu können (und damit junge Arbeitnehmer anzuziehen), um die Einführung des Age-Managements oder um Maßnahmen zur Förderung des Generationenwechsels (wie zum Beispiel vom Bereichsvertrag der Lokalkörperschaften der Provinz Trient für den Dreijahreszeitraum 2016-2018 vorgesehen). Diese Aspekte der Verhandlung treten allerdings in die zweite Reihe, zumal der hingegenommene Kaufkraftverlust der öffentlich Bedienstete im letzten Jahrzehnt doch beträchtlich war.

Silvia Vogliotti (silvia.vogliotti@afi-ipl.org)

© AFI | Arbeitsförderungsinstitut
Landhaus 12
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
I - 39100 Bozen
T. +39 0471 418 830
info@afi-ipl.org
www.afi-ipl.org

©AFI | Arbeitsförderungsinstitut